

**Spezielle Bedingungen  
„Classic-Yacht-Deckung“  
für das K.u.k. Yacht-Geschwader  
Segeltraditionsverein**

**1. Versicherungsgrundlagen:**

- Grundlage bilden beiliegende „Allgemeine Bedingungen für die Kaskoversicherung von Wassersportfahrzeugen 1991“.
- Mitversichert gelten das Regattarisiko sowie Vandalismusschäden.
- Berge- bzw. Wrackbeseitigungskosten sind mit bis zu 20 % der Versicherungssumme mitversichert.

**2. Regelung des Versicherungswertes**

- Als Versicherungswert gilt eine „fixe Taxe“ (im Sinne des § 57 des Versicherungsvertragsgesetzes) gemäß Kostenschätzung als vereinbart.
- Die „fixe Taxe“ entspricht dem Wiederbeschaffungswert bzw. dem Neuanfertigungswert eines äquivalenten Bootes.
- Der Einwand einer Unterversicherung wird nicht erhoben. Es kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, da die Taxe jährlich dem wirklichen Versicherungswert angepasst wird.
- Bei Vertragsabschluss ist daher eine entsprechende Kostenschätzung für den Neubau des zu versichernden Bootes beizubringen.
- Im Reparaturfall wird der Entschädigungsbetrag ohne Abzüge „neu für alt“ vergütet.

**3. Geltungsbereich**

- Österreich inkl. gesamter Boden- u. Neusiedlersee.
- Erfasst sind die Risikobereiche Sommerlager (Stegliegeplatz bzw. Boje, Bojenliegeplatz), Winterlager, Transport, Kranen und Segeln.
- Im Falle von Fahrten zu Regatten außerhalb Österreichs ist dies dem Versicherer rechtzeitig anzuzeigen, worauf dieser kurzfristig Deckung bestätigen kann. Es gelangt hierfür eine einvernehmlich zu vereinbarende Zulageprämie zur Anrechnung.

#### **4. Prämiensätze**

- Die Jahresprämie wird berechnet von der „fixen Taxe“ gem. o. a. Punkt 2 und beträgt 0,5 %
- Diesen Prämiensätzen ist noch die gesetzliche Versicherungssteuer von dzt. 11 % zuzuschlagen.
- Der Selbstbehalt pro Schaden beträgt € 500.--

#### **5. Schadenfreiheitsrabatt**

- Im unter Punkt 4 angeführten Prämiensatz ist ein Schadenfreiheitsrabatt in der Höhe von 40 % bereits berücksichtigt.
- Wenn Schäden gemeldet werden, für die der Versicherer Entschädigungsleistungen erbringt oder Rückstellungen bildet, so reduziert sich der Bonus ab dem nächsten Versicherungsjahr um jeweils 10 % der Grundprämie pro Schaden.
- Nach jedem bei UNIQA schadenfrei verlaufenen Versicherungsjahr erhöht sich der Bonus wieder um 10 % bezogen auf die Grundprämie, jedoch bis maximal 40 %.
- Nach vier bei UNIQA schadenfrei verlaufenen Versicherungsjahren wird auf eine Rückstufung des Bonus beim ersten Schaden verzichtet. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsschutz nicht länger als 12 Monate unterbrochen wurde.
- Dieser Rabatt findet keine Anwendung bei einmaligen Zulageprämien sowie bei Verträgen mit einer Versicherungssumme von weniger als € 10.000.--

Beilage: „Allgemeine Bedingungen für die Kaskoversicherung von Wassersportfahrzeugen 1991“